

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 17. April 2023

Prot.-Nr. 099

Überparteilicher Auftrag Yael Schindler Wildhaber (Grüne Olten) und Laura Schöni (Olten jetzt!) betr. Stellvertretungsregelung im Gemeindeparlament/Beantwortung

Am 22. März 2023 haben Yael Schindler Wildhaber (Grüne Olten) und Laura Schöni (Olten jetzt!) folgenden Vorstoss zuhanden des Gemeindeparlaments eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Anpassung der Gemeindeordnung vorzulegen, mit der eine Stellvertretungsregelung für das Oltner Gemeindeparlament im Sinne von § 91 Absatz 2 des Solothurner Gemeindegesetzes eingeführt wird.

Gesetzliche Grundlagen und Begründung

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Gemeindegesetz des Kanton Solothurns, § 91 Absatz 2 legt die Gemeindeordnung fest, ob die Ersatzmitglieder amten, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen, oder ob sie nur nachrücken, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. Folglich steht es Olten frei, Artikel 20 der Oltner Gemeindeordnung anzupassen, um eine Stellvertretung zu ermöglichen.

Begründung

Es kann vorkommen, dass ein:e Parlamentarier:in aus privaten, familiären oder beruflichen Gründen nicht an einer Parlamentssitzung teilnehmen kann. Dazu zählen auch Abwesenheiten aufgrund von Krankheiten oder Mutterschaftsurlaub¹. Nur ein vollständiges Parlament widerspiegelt jedoch die Wählerschaft.

Eine Stellvertretung würde diese Problematik entschärfen. Die Geschäfte auf kommunaler Ebene sind meist nicht so komplex, dass es eine längere, mehrmonatige Einarbeitungszeit bedarf, zudem werden die Geschäfte innerhalb der Fraktionen vorgängig gemeinsam diskutiert, sodass Stellvertreter:innen gut eingeführt werden könnten. Um die Kontinuität des Parlamentsbetriebes sicherzustellen, könnten wir uns vorstellen, dass ein Parlamentsmitglied sich nur eine beschränkte Anzahl mal vertreten lassen kann.

Die Vorteile eines Stellvertreter-Modells haben auch andere Kantone und Gemeinden dazu bewogen, dieses System einzuführen. So sind beispielsweise der Kanton Aargau und Zürich oder die Stadt Chur an der Umsetzung entsprechender Vorstösse oder haben sie bereits umgesetzt. In den Kantonsparlamenten von Neuenburg, Wallis, Jura, Genf und Graubünden ist die Stellvertretungsregelung zudem bereits seit Jahren Usus.»

* * *

¹ Da die Parlamentsarbeit mangels AHV-pflichtigem Mindestlohn keine Erwerbstätigkeit darstellt, könnte während des Mutterschaftsurlaubs die parlamentarische Arbeit ausgeführt werden, ohne dass die EO-Beiträge gekürzt werden. Stillen oder sonstige Verpflichtungen kann aber eine Mutter davon abhalten, in den ersten Monaten nach der Geburt an den Parlamentssitzungen teilzunehmen.

Stadtpräsident Thomas Marbet beantwortet den Vorstoss im Namen des Stadtrates wie folgt:

Das Gemeindegesetz des Kantons Solothurn lässt in der Tat die Möglichkeit offen, dass Ersatzmitglieder amten, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Dies muss auf der Ebene der Gemeindeordnungen definiert werden. Mit einer Volksabstimmung wäre die Gemeindeordnung der Stadt Olten, welche die erwähnte Möglichkeit seit der Revision von 2017 in Art 20 Abs. 3 ausdrücklich ausschliesst, somit entsprechend anzupassen. Zurzeit gibt es kantonale Parlamente, welche solche Stellvertreterregelungen kennen: Beispielsweise im Grossen Rat des Kantons Graubünden mit 120 Mitgliedern, können Ersatzpersonen, das heisst die nicht gewählten Kandidierenden auf der Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen, für temporäre Stellvertretungen Einsitz nehmen, wenn ein Grossratsmitglied vorübergehend an der Teilnahme verhindert ist; die Stellvertretung ist möglichst frühzeitig anzumelden. Der Grosse Rat des Kantons Wallis mit 130 Mitgliedern kennt den Status der Suppleanten, welche verhinderte Abgeordnete mit gleichen Rechten und Pflichten ersetzen und sogar in Kommissionen gewählt werden können, wo sie aber den Vorsitz nicht bekleiden dürfen. In der Stadt Chur wurde im Juni 2022 ein Auftrag betreffend Einführung eines Stellvertreter-Systems im 21-köpfigen Gemeinderat überwiesen; dessen Ausgestaltung ist aber noch nicht definiert. Bei den erwähnten Grossräten dürfte die Anzahl der Ersatzmitglieder in genügendem Ausmass vorhanden sein, da bei kantonalen Wahlen jeweils ein Vielfaches an Kandidierenden im Vergleich zu den verfügbaren Ratsmandaten zur Wahl antritt.

Das Anliegen des Vorstosses wird mit privaten, familiären und beruflichen Motiven, insbesondere Abwesenheiten aufgrund von Krankheiten oder Mutterschaftsurlaub, begründet. Hinzu kommt der aktuelle Hintergrund, dass sich seit rund sechs Jahren zwei gleich grosse Blöcke bürgerlicher und linker Parteien im Oltner Gemeindeparlament gegenüber sitzen; daher ist es wahrscheinlich(er), dass die Abstimmungsergebnisse von der jeweiligen Präsenz abhängen. Immerhin handelt es sich aber um ein mit 40 Mitgliedern doch recht grosses Gremium (doppelt so gross wie in Chur); viel grösser insbesondere als Gemeinderäte kleinerer Gemeinden, die mit dem System der Ersatzmitglieder arbeiten. Zudem gilt es zu bedenken, dass auch die Ersatzmitglieder den gleichen gesellschaftlichen Entwicklungen, die mit dem Milizsystem in Konflikt stehen, unterworfen sind wie die ordentlichen Mitglieder und sich deshalb deren Verfügbarkeiten bzw. Abwesenheiten auf einem ähnlichen Level bewegen dürften.

Wie die Initiantinnen selber schreiben, stellt die Parlamentsarbeit im Falle der Stadt Olten keine Erwerbstätigkeit dar; einer Teilnahme während des Mutterschaftsurlaubs oder während einer Krankschreibung für die Rekonvaleszenz beispielsweise von einer Operation steht somit rechtlich nichts im Wege. Wer sich wegen längerer Auslandsaufenthalte oder wegen zeitlicher Überlastung für mehrere Sitzungen abmelden muss, sollte sich hingegen einen Rücktritt und damit ein Freimachen des Sitzes für eine Person, welche sich die für das Amt erforderliche Zeit reservieren kann, überlegen – auch wenn dies zu mehr Fluktuation in der Ratszusammensetzung führen kann.

In diesem Zusammenhang sticht das Argument des Wähler/innen-Willens nur bedingt: Zwar ist bei einem Stellvertreter-System eine vollständige Präsenz der einzelnen Parteien möglich (falls sie denn auch genügend Ersatzmitglieder für die wechselnden Vakanzen verfügen); es handelt sich aber bei den Vertretungen um an der Urne nicht gewählte Personen, die im jeweiligen Parteispektrum andere Positionen als die Gewählten, die zudem über mehr Dossiersicherheit verfügen, vertreten können. Dies könnte die Präsenz von zusätzlichen Inhalten und Meinungen im parlamentarischen Prozess fördern und die Möglichkeit gewähren, als Ersatzmitglied in eine legislative Tätigkeit hineinzuwachsen, kann aber für alle Beteiligten ebenso die Voraussehbarkeit von Resultaten reduzieren, wie dies aktuell im Oltner Parlamentsbetrieb der Fall ist.

Zusammengefasst kann ein Stellvertreter-System Vor- und Nachteile bieten. Auf jeden Fall stellt es kein Allheilmittel gegen gesellschaftliche Entwicklungen dar. Der Stadtrat beantragt daher dem Gemeindeparlament, angesichts des zu erwartenden Umsetzungsaufwands und des aus seiner Sicht geringen Nutzens auf eine Erheblicherklärung zu verzichten.

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Direktionsleiter/in entsprechende Direktion
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber.

